



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ: 51 0102/1-V/1/02

Wien, 27. Februar 2002

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

An

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt-Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der
Bundesgleichbehandlungskommission c/o Abt. I/12
das Bundeskanzleramt-Staatssekretär Franz Morak
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
Zentrale Personalkoordination
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Alfred Finz
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen-
Staatssekretär Dr. Reinhart Waneck
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit-Staatssekretärin Mares Rossmann
den Rechnungshof
den Rechnungshof, Abt. I/9
die Volksanwaltschaft
die Statistik Österreich
die Finanzprokurator
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg

den Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien
den Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
den Österr. Städtebund
den Österr. Gemeindebund
den Österr. Gewerkschaftsbund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Bundesarbeitskammer
den Österr. Landarbeiterkammertag
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
die Vereinigung österr. Industrieller
die Kammer der Wirtschaftstreibender
die Österr. Notariatskammer
die Österr. Apothekerkammer
die Österr. Ärztekammer
den Österr. Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammer Wien
das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
die Österr. Rektorenkonferenz
den Verband der Akademikerinnen Österreichs
das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz
den Österr. Gewerbeverein
den Handelsverband
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
das Österr. Normungsinstitut
den Datenschutzrat
den ÖAMTC
den ARBÖ
den VCÖ
den Österr. Rat für Wissenschaft und Forschung
die Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österr. ARGE für Rehabilitation
den Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
den Österr. Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE Daten
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
der österr. Universitäten und Kunsthochschulen
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien

das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
die Bundes - Ingenieurkammer
das Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
die Rechtswissenschaftliche Fakultät-Johannes Kepler Universität Linz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
den Österr. Bundesjugendring
das Österr. Institut für Jugendforschung
das Österr. Institut für Familienforschung
die Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im
Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, Abt. V/7
den Österr. Familienbund
den Katholischen Familienverband Österreichs
die Österr. Kinderfreunde
den Freiheitlichen Familienverband
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates
das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
die Lebenshilfe Österreich
das Diakonische Werk für Österreich
die Österr. Hochschülerschaft
das BM für Finanzen, Abteilung II/13
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/5
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/14
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. VI/6
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. VII/D/4
den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,
Bundesrat und Europäischen Parlament
den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
den Klub der Freiheitlichen Partei Österreich
den Grünen Klub
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die CARITAS Österreich
das Österreichische Hilfswerk
die BPW-Austria Gesellschaft berufstätiger Frauen Österreich

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt unter Hinweis auf Art. I Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, in der Anlage den Entwurf eines

**Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bis 29. März 2002 zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1961, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates - dem auch 25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfes übermittelt wurden - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Rosenmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen. Die diesbezüglichen Kosten sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.“

2. Nach § 50r wird folgender § 50s eingefügt:

„§ 50s. § 8 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Untersuchungen zur Feststellung der erheblichen Behinderung zur Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe können von verschiedenen Einrichtungen durchgeführt werden.

Ziel:

Durchführung der Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder durch eine einzige Institution. Erstellung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens und Gewährleistung einer besseren Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen. Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Begutachtungspraxis.

Inhalt:

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen soll die Untersuchungen der erheblich behinderten Kinder zwecks Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe durchführen.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgehend von einer Grobschätzung, dass jährlich etwa 15.000 ärztliche Sachverständigengutachten für erheblich behinderten Kindern zu erstellen sind und unter der Annahme, dass eine Untersuchungen durchschnittlich 36 bis 43 € kostet, ist mit einem jährlichen Aufwand von rund 540.000 bis 645.000 € zu rechnen; die diesbezüglichen Kosten werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen, die in dessen Gebarung gedeckt sind. Die Entlastung der Amtsärzte, die bislang die in Rede stehenden Untersuchungen u.a. durchzuführen haben, wird für die Gebietskörperschaften kostensenkende Effekte verursachen.

EU-Konformität:

EU-Konformität ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Für erheblich behinderte Kinder wird ein Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe gewährt. Die diesbezüglichen Untersuchungen sollen nunmehr bundesweit vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durchgeführt werden. Es sollen ärztliche Sachverständigengutachten als Entscheidungsgrundlage erstellt werden. Damit soll eine bundesweit einheitliche Beurteilungspraxis sichergestellt werden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 17.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 6):

Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 131 €. Als erheblich behindert gilt ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 vH betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung ist die sogenannten „Richtsatzverordnung“ heranzuziehen.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtliche dauernde Unfähigkeit sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist derzeit durch eine Bescheinigung eines inländischen Amtsarztes, einer inländischen Universitätsklinik, einer Fachabteilung einer inländischen Krankenanstalt oder eines Mobilen Beratungsdienstes der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen nachzuweisen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die Untersuchungen nunmehr ausnahmslos durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durchzuführen und ärztliche Sachverständigengutachten zu erstellen sind, zumal das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen über langjährige praktische Erfahrungen bei der Anwendung der angesprochenen Richtsatzverordnung verfügt und sohin eine bundesweit einheitliche Vollziehung gewährleisten kann. Diese Maßnahme lässt auch Vereinfachungen der administrativen Abläufe erwarten, wobei auf die angespannte Personalsituation in den Beihilfenstellen der Finanzämter hinzuweisen ist.

Kann nach der derzeitigen Rechtslage auf Grund der angesprochenen Bescheinigung die erhöhte Familienbeihilfe nicht gewährt werden, hat das Finanzamt einen Bescheid zu erlassen. Zur Entscheidung über eine Berufung gegen diesen Bescheid hat die Finanzlandesdirektion ein Gutachten des nach dem Wohnsitz des Berufungswerbers zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen einzuholen. Im Hinblick auf die geplante Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde für die gesamten zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen - das auch den Geschäftsbereich Beihilfen in den Finanzämtern umfasst - wird durch diese Änderung im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 auch den erforderlichen Anpassungen der Verfahrensvorschriften Rechnung getragen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist mit dem Inkrafttreten der angesprochenen Reform des Rechtsmittelverfahrens abzustimmen.

Textgegenüberstellung

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Geltende Fassung:

§ 8 Abs. 6:

(6) Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist durch eine Bescheinigung eines inländischen Arztes, einer inländischen Universitätsklinik, einer Fachabteilung einer inländischen Krankenanstalt oder eines Mobilen Beratungsdienstes der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen nachzuweisen. Kann auf Grund dieser Bescheinigung die erhöhte Familienbeihilfe nicht gewährt werden, hat das Finanzamt einen Bescheid zu erlassen. Zur Entscheidung über eine Berufung gegen diesen Bescheid hat die Finanzlandesdirektion ein Gutachten des nach dem Wohnsitz des Berufungswerbers zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen einzuholen. Benötigt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hierfür ein weiteres Sachverständigengutachten, sind die diesbezüglichen Kosten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

§ 50s:

n e u

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8 Abs. 6:

(6) Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigen Gutachtens nachzuweisen. Die diesbezüglichen Kosten sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

§ 50s:

§ 50s. § 8 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.